

# Satzung für den Förderverein der Fridtjof-Nansen-Schule e.V

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fridtjof-Nansen-Schule" und hat seinen Sitz in Kassel.

Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck:

1. Die lebendige Schulgemeinschaft zu fördern.
2. Bei ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl der Verbundenheit mit der Schule zu pflegen.
3. Die pädagogische Arbeit der Fridtjof-Nansen-Schule in ihren unterschiedlichen Belangen zu unterstützen.
4. Die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen und außerschulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen zu unterstützen, sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen an der Schule zu fördern. Dazu gehört insbesondere ein qualifiziertes Betreuungsangebot.

## 5. Einen Mittagstisch für alle Schülerinnen und Schüler der Fridtjof-Nansen-Schule anzubieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Informationsveranstaltungen und Informationsschriften
- Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, Ausstellungen und andere pädagogische Veranstaltungen.
- finanzielle Unterstützung der Schule
- **Einen vom Verein betriebenen Zweckbetrieb**

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Verein zu durch

- Mitgliedsbeiträge
- **Einnahmen des Zweckbetriebs**
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- jegliche Zuwendungen sonstiger Art.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, außerdem juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 14. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

## §6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Er wird über Bankeinzug bargeldlos erhoben.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. durch Ausschluß:
  - a) ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
  - b) ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden.  
Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes.  
Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern endet automatisch am Ende des Kalenderjahres, in dem deren Kind (oder das letzte Kind) die Fridtjof-Nansen-Schule verlässt. Die Fortführung der Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) der/dem 1. Vorsitzenden
- (2) der/dem 2. Vorsitzenden

- (3) dem/der Schriftführer/in
- (4) dem/der Kassierer/in
- (5) einem/einer Beisitzer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder vertritt allein.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung bis zu einem Betrag von Euro 200,- begrenzt. Darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

### **§10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

### **§11 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - in geheimer Wahl gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann einzeln oder insgesamt abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

### **§12 Beschlußfassung des Vorstandes**

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

### **§13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
4. Festsetzung der Jahresbeiträge.
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **6. Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal Jährlich durchführen. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht.

### **§14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

### **§15 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende bei Verhinderung die/der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung faßt in der Regel ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlußfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlußfassung geheim.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§16 Eigentum des Vereins**

1. Anschaffungen aus den Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins
2. Sie müssen als solches mittels einheitlicher Bezeichnung kenntlich gemacht und in einem Inventarverzeichnis aufgeführt werden.

### **§17 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet, an.

### **§18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Fridtjof-Nansen-Schule zu verwenden hat.

### **§19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft